

zweite Basis ist mir die alte Erfahrung, daß Jedermann am liebsten von seines Gleichen gerichtet sein will. Auf diese ist der Gesetzentwurf wesentlich gebaut. Ein dritter Punkt, der einzuschlagen scheint, ist das Gefühl der Ehre. Wenn in der Stille noch ein Streit erstickt werden kann, so läßt es sich jeder Ehrliebende gern gefallen; ist er aber erst bis zum Gericht gekommen, so hält er die Verfolgung seines Rechts für eine Ehrensache, die er ohne eine Entscheidung derselben nicht gern fallen lassen will. Ein vierter Punkt, der bei dem Herrn Vicepräsidenten Anerkennung finden wird, liegt in den bekannnen Stufen der Ermahnung. Jesus selbst sagt: Verständige dich mit deinem Bruder unter vier Augen und dann bringe es vor die Gemeinde. Ein solcher stiller Vertreter der Gemeinde soll der Schiedsrichter sein. Er steht mitten inne, zwischen den streitenden Parteien als Privatpersonen und dem öffentlichen Gericht, und die Freiheit der Wahl, sich seiner zu bedienen, ist jedenfalls ganz vorwaltend im Geiste der neuern Zeit, welche hierin der alten Definition folgt, der Mensch sei ein vernünftiges Wesen, das nicht sowohl gezwungen, als durch Gründe der Überzeugung bestimmt werden wolle. Daher auch schon der Apostel in dem Briefe an die Christengemeinde in Corinth seinen Zeitgenossen den Vorwurf macht, warum sie so viele Prozesse vor der heidnischen Obrigkeit führten; sie könnten die Sache unter sich ausmachen. Ich bin überzeugt, das Recht, welches Manzer mit schweren Unkosten bei den Gerichten erkaufte, hat er wohlfeiler in seinem Hause, in seiner Brust, in seiner Gemeinde. Ich kann also selbst, wenn er nicht gelingen sollte, diesen Versuch der Gesetzgebung nur mit dem entschiedensten Beifalle begrüßen.

Präsident v. Carlowitz: Es könnte nun wohl die allgemeine Debatte geschlossen werden, und ich schließe sie hiermit, einbegriffen die Debatte über die Benennung und den Eingang zum Gesetze, gebe aber, wie es sich gebührt, dem Referenten noch das Schlüsselwort.

Referent v. Welck: Ich werde mich kurz fassen können, da im Ganzen eine weit größere Zahl von Stimmen sich für den Gesetzentwurf ausgesprochen hat, als gegen denselben. Gleichwohl bitte ich um Erlaubniß, auf einige Bedenken zurückkommen und ihre Widerlegung versuchen zu dürfen. Es ist zuvörderst von einem Sprecher erwähnt worden, daß ihm der Umstand ein Bedenken verursacht habe, daß der Gesetzentwurf gerade von demjenigen Ständemitgliede, von welchem am vorigen Landtage durch eine Petition der Antrag auf denselben ausgegangen ist, nicht angenommen worden wäre. Nun kann zwar in abstracto auf eine einzelne Stimme, die einen Gesetzentwurf nicht annimmt, durchaus nicht ein so großes Gewicht gelegt werden; allein nicht zu verkennen ist es, daß ein solcher Fall weit mehr Erwägung und Bedenken hervorrufft, wenn gerade derjenige, welcher den Gesetzentwurf durch eine Petition veranlaßt hat, sich bewogen findet, dagegen zu stimmen. Welches die Gründe gewesen sein mögen, darüber erlaube ich mir kein Urtheil; ich muß aber gestehen, daß ich mir über die-

selben, nach den vorliegenden Acten, nicht habe klar werden können. Es ist in der ursprünglichen Petition wörtlich gesagt: „daß die Menge von Processen unter die Uebel im Staate gehöre, daß daher, so wie überall in gebildeten Staaten die Gesetzgebung mehr oder minder für Einrichtungen gesorgt habe, welche die gütliche Schlichtung der Prozesse vor oder bei ihrem Entstehen bezwecken, so auch dem sächsischen Staate daran liegen müsse, die Zahl der Prozesse möglichst zu verringern, und er deshalb dafür zu sorgen haben werde, die Mittel zu Erreichung dieses Zweckes zu verstärken und Organe zu vermehren, deren Aufgabe es sei, jene Sorge zu bethätigen.“ Nun habe ich in diesem Gesetzentwurf keine Bestimmung gefunden, welche irgend einem dieser Vorschläge entgegenstände. Ich kann also über die Ursachen, welche den Antragsteller bewogen haben, dem Gesetzentwurfe nicht beizustimmen, keine weitere Erläuterung geben, muß vielmehr annehmen, daß im Wesentlichen seinem ursprünglichen Wunsche vollkommen entsprochen worden sei. Es wurden ferner von einem geehrten Sprecher mehrere Bedenken hervorgehoben. Er glaubt darin, daß das Institut rein facultativ sein soll, eine Beeinträchtigung derjenigen Individuen zu finden, für deren Ort kein Schiedsman gewählt worden sei und die demungeachtet mit ihrem Anliegen sich an einen Schiedsrichter zu wenden wünschten. Diese Beeinträchtigung könnte sich aber durchaus nur auf eine sehr kurze Zeit beschränken; denn sobald sie das Bedürfniß und den Wunsch nach der Wahl eines Friedensrichters fühlen, steht es ihnen jeden Augenblick frei, einen Antrag auf die Wahl des Friedensrichters zu stellen. Man kann also nicht sagen, daß hier eine Beeinträchtigung stattfinde. Es wäre etwas ganz Anderes, wenn die Wahl der Friedensrichter nur auf bestimmte Orte im Lande beschränkt werden sollte. Was nun die Frage betrifft, wer darüber entscheiden solle, ob es überhaupt zur Wahl eines Friedensrichters kommen müsse, ob die verneinende Entscheidung ganz in die Willkür der Gemeindevertreter zu stellen sei, so hat, wenn ich nicht irre, schon der Herr Staatsminister darauf erwidert; ich denke mir die Modalität folgendermaßen: wenn von der Wahlcorporation ein abfälliger Beschluß gefaßt würde, so glaube ich, würde es dem Einzelnen freistehen, bei der vorgesetzten Behörde den Antrag zu wiederholen, worauf diese sich mit der Wahlcorporation in Bernehmung setzen, zureden oder fragen wird, welche Gründe sie habe, den Wunsch nicht zu erfüllen. Es ist im Laufe der Discussion auch erwähnt worden, daß das Gesetz vielleicht deshalb unnöthig erscheint, weil derselbe Zweck, den das Gesetz vor Augen habe, auch schon der Staatsregierung bei Erlassung des Gesetzes wegen ganz geringfügiger Civilansprüche vom Jahre 1839 vorgeschwebt habe; allein so ganz erreicht ist er durch das Mandat nicht worden. Wenn es auch eine Menge Weitläufigkeiten abgeschnitten hat, so glaube ich, daß doch in den meisten Fällen durch die große Leichtgläubigkeit, welche dem Erscheinen von Bevollmächtigten nach diesem Gesetze gegeben worden, gerade eine gütliche Vereinigung manchmal verhindert worden ist. Was endlich die Bedenken betrifft, die von dem Herrn Vicepräsidenten erwähnt wurden, so muß ich darauf